







Berlin, | Seite 1 von 2

HERAUSFORDERUNG NETZANSCHLUSS

Ohne politisches Gegensteuern sorgt der aktuelle Regulierungsrahmen für Anschlüsse an das deutsche Übertragungsnetz dafür, dass in den nächsten zehn Jahren vielerorts weder neue Industriegebiete noch Rechenzentren oder Gaskraftwerke angeschlossen werden können.

Während die Anzahl verfügbarer Anschluss-Schaltfelder trotz intensiver Erweiterungs-Neubauaktivitäten bei den Umspannwerken kurz- und mittelfristig begrenzt ist, ist die Zahl eingereichter Netzanschlussanträge innerhalb kürzester Zeit förmlich explodiert - mit über 250 GW entfällt der Großteil davon auf Batteriespeicher im Übertragungsnetz. Da die Nachfrage das Angebot deutlich übersteigt, müssten die Anschlussanträge eigentlich priorisiert und volkswirtschaftlich sinnvoll unter den Anschlusspetenten verteilt werden. Viele Batterie-Projektierer fordern jedoch, ihre jeweiligen Anschluss-Anträge müssten gemäß Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) bearbeitet werden: Nach dem Entrichten einer Gebühr des Projektierers an den jeweiligen Netzbetreiber ist dieser im Rahmen dieses Verfahrens dazu verpflichtet, den Antrag nach rigiden Prozessvorschriften und innerhalb enger Fristen abzuarbeiten. Entscheidend für die Priorisierung ist hierbei das Eingangsdatum des Antrags - es gilt "first come, first served". Wenn die Vorgaben der KraftNAV für Batterien konsequent befolgt werden sollten, würde dies bedeuten, dass für alle bereits vorliegenden Anschlussanträge (allein im 50Hertz-Netzgebiet rund 100 GW) innerhalb von sieben Monaten Machbarkeitsstudien durchgeführt und verbindliche Netzanschluss-Zusagen erstellt werden müssen, die zu irreversiblen Lock-in Effekten führen. Alle Netzanschluss-Kapazitäten wären dann bis Ende der 30er-Jahre vollständig belegt.

Schritt 1: Klarstellung in der KraftNAV

Erster und wichtigster Schritt auf dem Weg zu einer mittel- und langfristigen Lösung ist deshalb die schnellstmögliche Klarstellung, dass die KraftNAV, die ursprünglich nur für "reine" Erzeuger und für eine überschaubare Anzahl von Fällen (ca. 10 pro Jahr) geschaffen wurde, nicht auf Batteriespeicher anzuwenden ist. Die 4ÜNB unterstützen daher ausdrücklich die Bundesratsinitiative zur Aufhebung der KraftNAV für Batteriespeicher vom 26. September 2025.

Schritt 2: Neues Anschlussverfahren

Allerdings wird auch die zeitnahe Ablösung der KraftNAV durch ein neues Netzanschlussverfahren für Großbatteriespeicher nicht dazu führen, dass kurzfristig neue Anschlussmöglichkeiten für Gaskraftwerke, Elektrolyse-Anlagen, Rechenzentren und Industrieprojekte, die bislang noch keinen Antrag gestellt haben, entstehen. Um dies zu ermöglichen, sind weitergehende Maßnahmen notwendig:

Die 4ÜNB entwickeln bis Ende des Jahres in Rücksprache mit den wesentlichen Stakeholdern der Branche, der BNetzA und dem BMWE ein Konzept für ein neues Netzanschlussverfahren (außer für reine Erzeuger und Erneuerbare-Energien-Anlagen). Grundgedanke ist dabei, dass die maßgebliche Knappheit freie Schaltfelder sind (anders als auf der VNB-Ebene, auf der die verfügbare Leistung begrenzt ist) - diese müssen also fair und transparent unter den Anschlusspetenten verteilt werden. Der Prozess könnte künftig

- Eine bei Einreichung des Antrags durch jeden Anschlusspetenten an den jeweiligen ÜNB zu entrichtende Pauschale (die sich an Bearbeitungskosten orientiert)) soll das bisher gängige spekulative Antragsverhalten (z.B. Mehrfacheinreichung von Anträgen) minimieren und dient somit als erste Filterung.
- Alle validen Anschlussanträge sollen turnusmäßig (z.B. alle zehn Monate) in einer netzplanerischen Gesamtschau bewertet und den Antragsstellern dann eine verbindliche Rückmeldung gegeben werden, wo und wann ihnen ein Netzanschluss angeboten wird.









Berlin, | Seite 2 von 2

- Entscheidendes Kriterium bei der gesammelten Bewertung der Anschlussanträge soll künftig nicht mehr der Einreichungszeitpunkt des Anschlussantrages, sondern die jeweilige Projektreife sein (z.B. durch Nachweise der Flächensicherung, des Genehmigungsstandes, eines technischen Anlagenund Anschlusskonzeptes etc. durch den Projektierer), außerdem sollten Netzdienlichkeit und Systemsicherheitsaspekte des Projektes in die Bewertung einfließen.
- Für Speicherbetreiber bedarf es darüber hinaus einer gesetzlichen Verpflichtung, flexible und zeitlich unbefristete Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) mit den ÜNB abzuschließen, um Netzdienlichkeit anzureizen.
- Die aktuelle Regelung sieht Freiwilligkeit vor, weshalb bisher nur einige wenige flexible Verträge abgeschlossen wurden. Auch die gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Befristung dieser Verträge schadet der Netzintegration von Speichern.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf zur netztechnisch sinnvollen Verortung von Lasten und Erzeugern, um den Netzausbau effizient zu gestalten und zusätzliche Redispatchkosten zu vermeiden. Die 4ÜNB sprechen sich für die Einführung eines BKZ für alle Netzanschlüsse aus sowohl für Einspeiser als auch für Bezugsanlagen oder Speicher. Der BKZ sollte nach Kundengruppen differenziert und an die regionale Netzanschlusssituation sowie Last/Erzeugung angepasst werden. Besonders bei Batteriespeichern fehlen derzeit die Anreize für eine engpassminimierende Verortung und Netznutzung.
- Für die Zukunft sprechen sich die 4ÜNB für einen regulatorisch bzw. politisch festgelegten Anteil der Anschlusskapazität für Batteriespeicher und Elektrolyseure aus, um auch Industrie, Gaskraftwerke und Rechenzentren angemessen zu berücksichtigen. Eine Orientierung an den Zielzahlen des zentralen NEP-Szenarios A für 2037 ist denkbar, einen großen Teil haben wir bereits mit den vergebenen Netzanschlusszusagen erfüllt.
- Das Pooling, also die Mehrfachnutzung eines Schaltfelds, sollte in allen neuen Netzanschlussverfahren zu einer prioritären Behandlung eines Anschlussantrags führen können. Aktuell werden 1,2-GW-Schaltfelder teilweise von Anschlussnehmern mit nur 150–300 MW genutzt. Eine effizientere Nutzung ist eine systemische, kosteneffiziente "No-Regret"-Maßnahme, um möglichst viele Anschlussnehmer zu berücksichtigen.